

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/10 BH

L 8 SB 1444/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SB 4482/09 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (Rechts-
beschwerde) gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
7. Juli 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 7.7.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren L 8 SB 1444/10 abgelehnt. Daraufhin hat der Kläger mit Schreiben vom 1.8.2010, dem Bundessozialgericht (BSG) zugegangen am 6.8.2010, die Bewilligung von PKH und sinngemäß die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt, "damit der damit beauftragte Anwalt Nichtzulassungsbeschwerde (Rechtsbeschwerde) beim Bundessozialgericht erheben kann". Ferner hat er eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen beigefügt.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 7.7.2010 kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger auch zutreffend im Beschluss hingewiesen worden. Die vom Kläger in Aussicht genommene Nichtzulassungsbeschwerde findet gemäß §§ 160, 160a SGG ausschließlich statt gegen Berufungsurteile und diesen gemäß § 153 Abs 4 und § 155 Abs 3 und 4 SGG gleichgestellte Berufungsentscheidungen des LSG, in denen die Revision nicht zugelassen wurde. Um eine derartige Entscheidung handelt es sich bei dem Beschluss des LSG vom 7.7.2010 nicht.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

